

Entscheidungsanmerkung

Beweislastumkehr nach § 476 BGB zugunsten des Verbrauchers bei jedem sich innerhalb der ersten sechs Monate nach Gefahrübergang zeigenden Mangel?

1. § 476 BGB ist richtlinienkonform dahin auszulegen, dass die dort vorgesehene Beweislastumkehr zugunsten des Käufers schon dann greift, wenn diesem der Nachweis gelingt, dass sich innerhalb von sechs Monaten ab Gefahrübergang ein mangelhafter Zustand (eine Mangelerscheinung) gezeigt hat, der – unterstellt, er hätte seine Ursache in einem dem Verkäufer zuzurechnenden Umstand – dessen Haftung wegen Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit begründen würde. Dagegen muss der Käufer weder darlegen und nachweisen, auf welche Ursache dieser Zustand zurückzuführen ist, noch dass diese in den Verantwortungsbereich des Verkäufers fällt (im Anschluss an EuGH, Urteil vom 4. Juni 2015 – C-497/13, NJW 2015, 2237 Rn. 70 – Faber; Änderung der bisherigen Senatsrechtsprechung; vgl. Senatsurteile vom 2. Juni 2004 – VIII ZR 329/03, BGHZ 159, 215, 217 f. [Zahnriemen]; vom 14. September 2005 – VIII ZR 363/04, NJW 2005, 3490 unter II 1 b bb (1) [Karrosserieschaden]; vom 23. November 2005 – VIII ZR 43/05, NJW 2006, 434 Rn. 20 f. [Turbolader]; vom 18. Juli 2007 – VIII ZR 259/06, NJW 2007, 2621 Rn. 15 [defekte Zylinderkopfdichtung]).

2. Weiter ist § 476 BGB richtlinienkonform dahin auszulegen, dass dem Käufer die dort geregelte Vermutungswirkung auch dahin zugutekommt, dass der binnen sechs Monaten nach Gefahrübergang zu Tage getretene mangelhafte Zustand zumindest im Ansatz schon bei Gefahrübergang vorgelegen hat (im Anschluss an EuGH, Urteil vom 4. Juni 2015 – C-497/13, aaO Rn. 72 – Faber; Aufgabe der bisherigen Senatsrechtsprechung; vgl. Urteile vom 2. Juni 2004 – VIII ZR 329/03, aaO; vom 22. November 2004 – VIII ZR 21/04, NJW 2005, 283 unter [II] 2; vom 14. September 2005 – VIII ZR 363/04, aaO; vom 23. November 2005 – VIII ZR 43/05, aaO Rn. 21; vom 21. Dezember 2005 – VIII ZR 49/05, NJW 2006, 1195 Rn. 13 [Katalysator]; vom 29. März 2006 – VIII ZR 173/05, BGHZ 167, 40 Rn. 21, 32 [Sommerekzem I]; vgl. Senatsurteil vom 15. Januar 2014 – VIII ZR 70/13, BGHZ 200, 1 Rn. 20 [Fesselträgerschenkelschaden]).
(Amtliche Leitsätze)

BGB § 476

BGH, Urt. v. 12.10.2016 – VIII ZR 103/15 (OLG Frankfurt am Main, LG Frankfurt am Main)¹

¹ Die Entscheidung ist abrufbar unter: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=76474&pos=0&anz=1> (23.1.2017).

In seinem Urteil vom 12.10.2016² hat der BGH seine bisherige Rechtsprechung zur Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf nach § 476 BGB grundlegend verändert.

War der BGH in der Vergangenheit noch davon ausgegangen, dass § 476 BGB nur in zeitlicher Hinsicht wirke, änderte er diese Auffassung mit seiner jüngsten Entscheidung dahingehend, dass § 476 BGB unter Beachtung der Rechtsprechung des EuGH als Quasi-Haltbarkeitsgarantie wirke!

Diese Entscheidung ist begrüßenswert, da der BGH sich nun im Gleichschritt mit der vorzugswürdigen Auslegung der Literatur zu § 476 BGB bewegt.³

Zum Prozessverlauf: Der Kläger hatte von der Beklagten, einer Kraftfahrzeughändlerin einen gebrauchten BMW gekauft, der nach knapp fünf Monaten in der Automateinstellung „D“ nicht mehr in den Leerlauf schaltete, statt dessen starb der Motor ab. Ein Anfahren oder Rückwärtsfahren am Berg war nicht mehr möglich. Nach erfolgloser Fristsetzung zur Mangelbeseitigung trat der Kläger vom Kaufvertrag zurück und verlangte Rückzahlung des Kaufpreises und Schadensersatz.

Bisher nahm der BGH an, dass das bloße Auftreten eines Mangels innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang nicht ausreiche, um die Beweislast umzukehren.⁴ Das Gericht ging davon aus, dass § 476 BGB lediglich eine Vermutung in zeitlicher Hinsicht sei und es deshalb des Beweises durch den Käufer bedürfe, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft gewesen sei, bzw. ggf. darüber hinaus, dass eine fehlerhafte Bedienung durch den Käufer nicht Ursache für die Mangelhaftigkeit gewesen sein konnte.

Das Rücktrittsbegehren des Käufers scheiterte in der Praxis regelmäßig daran, dass nicht bewiesen werden konnte, ob ein Grundmangel oder eine fehlerhafte Bedienung zum sich zeigenden Mangel geführt hat.

So wäre es auch im nun vom BGH entschiedenen Fall gewesen; der BMW fuhr – zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs – einwandfrei. Ob ein in der Sache schlummernder Sachmangel oder eine Fehlbedienung des Käufers zur Funktionsuntüchtigkeit des Leerlaufs geführt hat, konnte nicht festgestellt werden. Nach alter BGH-Ansicht wäre § 476 BGB nicht anwendbar gewesen und der Käufer hätte (mangels Fiktion eines Sachmangels bei Gefahrübergang) keine Mängelgewährleistungsrechte geltend machen können.

Die durchaus interessante Meinung *Schwabs*⁵ zog der BGH im Rahmen seiner Urteilsfindung nicht heran. Sie ergriffe den vom BGH entschiedenen Fall allerdings auch schon gar nicht. Nach *Schwab* soll der Käufer im Sinne einer sog. „Jemals-Vermutung“ § 476 BGB dann fruchtbar machen können, wenn der Verkäufer zwar beweisen kann, dass die Sache bei Gefahrübergang einwandfrei funktioniert hat, der Käufer seinerseits aber beweisen kann, dass die Sache ir-

² Urt. v. 12.10.2016 – VIII ZR 103/15.

³ Ausführliche dogmatische Darstellung siehe *Stietz*, ZJS 2016, 399.

⁴ BGH NJW 2004, 2299 (2300); BGH NJW 2005, 3490 (3492); BGH NJW 2006, 2250 (2253); BGH NJW 2007, 2621 (2622); BGH NJW 2014, 1086 (1087).

⁵ *Schwab*, JuS 2015, 71.

gendwann in ihrer Lebensdauer schon einmal mangelhaft gewesen war.⁶ Hier war dem Käufer des BMW keine vorherige Mangelhaftigkeit bekannt auf die er sich hätte berufen können.

In seinem Urteil vom 12.10.2016 entschied sich der BGH vielmehr dafür, § 476 BGB richtlinienkonform auszulegen. Hierzu war er nach der Faber-Entscheidung des EuGH⁷ auch gezwungen.

§ 476 BGB wurde im Jahr 2002 zur Umsetzung von Art. 5 Abs. 3 der VerbrGK-RL⁸ in das BGB eingefügt. Grundsätzlich sind letztinstanzliche Gerichte verpflichtet, Normen europarechtskonform auszulegen und ggf. bei Unsicherheiten hinsichtlich der Auslegung des Unionsrechts den EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 Abs. 3 AEUV anzurufen. Hat der EuGH allerdings bereits über einen gleichen Fall entschieden, besteht keine Vorlagepflicht (*acte éclairé*) und ist die Rechtsprechung des EuGH bei der Urteilsfindung entsprechend zu berücksichtigen. In seiner Faber-Entscheidung⁹ hat der EuGH Art. 5 Abs. 3 VerbrGK-RL dahingehend ausgelegt, dass es sich um eine quasi Haltbarkeitsgarantie für die ersten sechs Monate nach Gefahrübergang handele. Da der Wortlaut des § 476 BGB für eine solche Interpretation offen ist, musste der BGH § 476 BGB in der vorliegenden Entscheidung dahingehend auslegen, dass er dem Verbraucher innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang einen vollumfänglichen Schutz bietet. Das bedeutet, dass der Käufer lediglich das Vorliegen eines Mangels innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang beweisen können muss, damit ein Mangel bei Gefahrübergang über § 476 BGB vermutet werden kann.

Indem der BMW fünf Monate nach Gefahrübergang nicht mehr einwandfrei funktionierte, ist der Tatbestand des nun neu ausgelegten § 476 BGB erfüllt, so dass ein Mangel bei Gefahrübergang angenommen werden kann. Der Käufer kann trotz dessen, dass nicht klar ist, ob ein bei Gefahrübergang vorliegender Grundmangel oder eine Fehlbedienung durch den Käufer zur Mangelhaftigkeit geführt hat, im Rahmen des Sachmängelgewährleistungsrechts gegen die Verkäuferin vorgehen.

Die vorzugswürdige Ansicht in der Literatur¹⁰ war bei der Auslegung des § 476 BGB schon seit jeher zu dem oben dargestellten Ergebnis gelangt. Sie nimmt eine von der alten Ansicht des BGH abweichende Wortlautauslegung sowie

eine Auslegung nach der Systematik und dem Sinn und Zweck der Vorschrift vor:

§ 476 BGB lasse nach seinem klaren Wortlaut keine andere Deutung zu als die, dass bei jedem Mangel, der sich innerhalb der ersten sechs Monate nach Gefahrübergang zeige, zugunsten des Verbrauchers vermutet werde, die Sache sei bereits bei Gefahrübergang mangelhaft gewesen. Hierbei behilft sich die Literatur mit der Vorstellung eines in der Sache schlummernden Mangels. § 476 BGB stelle ferner eine Ausnahme zur allgemeinen Regel nach § 363 BGB dar, derzufolge der Fordernde eine ihm günstige Tatsache beweisen können muss. Diese Modifizierung sei erforderlich und von § 476 BGB, der wie oben gezeigt Art. 5 Abs. 3 VerbrGK-RL umsetzt, bezweckt, um den Verbraucher vor schlechteren Beweismöglichkeiten die Sache betreffend und vor besseren Erforschungsmöglichkeiten des Unternehmers schützen zu können.

Abschließend lässt sich feststellen, dass § 476 BGB sowohl nach Auslegung der Literatur als auch nach neuer Auslegung des BGH dahingehend zu verstehen ist, dass jeder Mangel innerhalb der ersten sechs Monate nach Gefahrübergang als Mangel bei Gefahrübergang anzusehen ist, wenn nicht der Verkäufer etwas Gegenteiliges beweisen kann.

Stud. iur. Cornelia Stietz, Heidelberg

⁶ Diese Ansicht ist abzulehnen. Nur organische Sachen können sich von einem Mangel scheinbar regenerieren und dabei dennoch an einem zwischenzeitlich nicht sichtbaren Grundmangel leiden. Weiß der Käufer einer starren Sache von einem Mangel, greift bereits § 442 BGB. Für § 476 BGB bleibt kein Raum. Detaillierter *Stietz, ZJS 2016, 399 (401)*.

⁷ EuGH, Urt. v. 4.6.2015 – C-497/13 (Faber).

⁸ Richtlinie 1999/44/EG.

⁹ EuGH, Urt. v. 4.6.2015 – C-497/13 (Faber).

¹⁰ Vgl. *Lorenz*, in: Münchner Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2016, § 476 Rn. 4; *Löhnig*, JA 2004, 857 (858); *Lorenz*, NJW 2004, 3020 (3021); *Fischinger*, JA 2006, 401 (402); *Maultzsch*, NJW 2006, 3091 (3093).